

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2010

Nummer 46

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH **594**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 20.12.2010 **611**
- Sitzung des Kreistages 22.12.2010 **611**
- Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **612**
- Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.06.2004 **617**
- Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises **618**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Salzlandkreises - Sondernutzungsgebührensatzung - Anlage **623**  
Gebührentarife für Sondernutzungen (als Anlage angefügt) **625**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH**

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i. V. m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-128/10-Kr – 70-66.30.20-132/10-Kr

**Bezeichnung der Leitungen / Anlage:** Trinkwasserleitung in der Materialart PVC mit einer Nennweite von DN 300, der Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung beträgt 6 m, für den Wasserzählerschacht sowie Entlüftungsschacht jeweils 1 m allseitig um den Schacht, die Leitung wurde 1989 errichtet und dient der Trinkwasserversorgung, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0817 und Entlüftungsschacht) mit zu sichern

**Amtsgericht:** Aschersleben  
**Grundbuchamt:** Aschersleben  
**Gemarkung:** Westeregeln  
**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-128/10-Kr

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkungen
1	5	633	00688	1.1	1176,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
2	5	743	01545	1.1	64,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
3	5	2/237	01384	1.1	29,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
4	5	2/70	01387	1.1	914,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
5	5	2/22	00392	1.1	655,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
6	5	87	01265	1.8	21,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
7	5	77/1	01171	1.1	702,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
8	5	740	00486	1.8	25,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
9	5	41	01332	1.8	85,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
10	5	617	01453	1.8	22,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

11	5	567/21	00945	1.8	43,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
12	5	566/21	01145	1.8	25,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
13	5	565/21	01147	1.8	24,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
14	5	564/21	01144	1.8	22,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
15	5	2/123	01387	1.8	20,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
16	6	25/9	01263	1.1	67,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
17	6	9/57	00756	1.1	340,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
18	6	9/58	01220	1.1	370,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
19	6	9/15	01126	1.1	60,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
20	6	9/16	00254	1.1	303,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
21	6	9/17	01544	1.1	217,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
22	6	9/18	00260	1.1	219,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
23	6	9/19	01544	1.1	227,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
24	6	9/20	01544	1.1	230,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
25	6	9/21	01544	1.1	225,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
26	6	9/22	01220	1.1	232,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
27	6	9/23	01344	1.1	450,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
29	6	9/59	00998	1.1	6,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
30	6	9/26	01344	1.1 1.7	30,00 28,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0817
31	6	9/14	01126	1.1	13,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
32	6	9/11	00998	1.1	461,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
33	6	9/10	01387	1.1	359,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
34	6	9/9	00750	1.1	371,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
35	6	9/60	00220	1.1	161,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
36	6	9/61	00700	1.1	148,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

37	6	9/70	00709	1.1	1.264,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
38	1	444	01111	1.1	40,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
39	1	322	00744	1.1	1.686,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
40	1	323	00745	1.8	28,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
41	1	338	01461	1.1	123,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
42	1	376	01111	1.1	30,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
43	1	340	01461	1.1	45,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
44	1	374	01111	1.1	43,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
45	1	314	01461	1.1	1.317,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
46	1	250	01081	1.1	168,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
47	1	244	00688	1.1	50,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
48	1	245	01220	1.1	166,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
49	1	246	00686	1.1	217,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
50	1	247	01461	1.1	218,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
51	1	248	00684	1.1	226,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
52	1	249	00683	1.1	424,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
53	1	251	01461	1.1	78,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
54	1	284	01394	1.1	40,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
55	1	289	01387	1.1	614,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
56	1	288	00210	1.1	1.326,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
57	1	287	01344	1.1	630,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
58	1	286	00218	1.1	187,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
59	1	285	00220	1.1	194,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
60	1	280	01112	1.1	37,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
61	1	279	01112	1.1	20,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
62	1	281	01133	1.1	27,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
63	1	278	00931	1.1	1.063,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

64	1	423	00486	1.1	56,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
65	1	422	01133	1.1	156,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
66	1	421	00206	2 x 1.1 1.7	1133,00 4,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Leitung zur Entlüftung
67	1	407	00509	1.1	48,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
68	1	406	00469	1.1	975,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
69	1	405	00050	1.1	251,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

**Bezeichnung der Leitungen / Anlage:** Trinkwasserleitung in der Materialart PVC mit einer Nennweite von DN 300, der Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung beträgt 6 m, für den Wasserzählerschacht sowie Entleerungsschacht jeweils 1 m allseitig um den Schacht, die Leitung wurde 1989 errichtet und dient der Trinkwasserversorgung, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0818 und Entleerungsschacht) mit zu sichern

**Amtsgericht:** Aschersleben  
**Grundbuchamt:** Aschersleben  
**Gemarkung:** Etgersleben  
**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-129/10-Kr

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkungen
1	8	3/31	00299	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
2	8	3/32	00924	1.1	403,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
3	8	16/7	00521	1.1	231,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
4	5	151/3	00179	1.1 1.7	374,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Entleerungsleitung und -schacht
5	5	4/1	00713	1.1	1590,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
6	6	986/58	00283	1.1	1110,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
7	6	974/61	00873	1.1	162,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
8	6	1147	00741	1.1	1235,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
9	6	162/3	00384	1.1	1225,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
10	6	162/4	00385	1.8	32,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

11	6	1302	00152	1.1	126,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
12	6	165/1	00482	1.1	827,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
13	6	524/165	00147	1.1	34,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
14	6	918/180	00263	1.1	2020,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
15	6	175	00215	1.1	20,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
16	6	919/180	00265	1.1	438,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
17	6	181/1	00204	1.1	48,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
18	6	181/2	00067	1.1	245,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
19	6	181/3	00179	1.1	120,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
20	3	171	00583	1.1 1.7	258,00 22,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0818
21	3	134/25	01001	1.1	415,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
22	3	19/1	00713	1.1	344,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
23	3	136	00009	1.1	276,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
24	3	138	00038	1.1	485,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
25	3	140	00499	1.1	199,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
26	3	142	01023	1.1	164,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
27	3	117/7	00287	1.1	94,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
29	3	144	00287	1.1	58,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
30	3	146	00538	1.1	152,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
31	3	119/7	00289	1.1	96,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
32	3	150	00329	1.1	158,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
33	3	152	00015	1.1	360,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
34	3	154	00009	1.1	380,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
35	3	156	00018	1.1	453,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
36	3	158	00250	1.1	1094,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
37	3	160	00103	1.1	212,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
38	3	163	00109	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

**Bezeichnung der Leitungen / Anlage:** Trinkwasserleitung in der Materialart PVC mit einer Nennweite von DN 300, der Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung beträgt 6 m, die Leitung wurde 1989 errichtet und dient der Trinkwasserversorgung

**Amtsgericht:** Aschersleben  
**Grundbuchamt:** Aschersleben  
**Gemarkung:** Egelin  
**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-130/10-Kr

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkungen
1	29	138	01308	1.1	170,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
2	29	140	01140	1.1	1212,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
3	29	142	01300	1.1	698,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
4	29	144	02787	1.1	23,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
5	29	146	01300	1.1	600,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
6	29	148	02683	1.1	645,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
7	33	173	03139	1.1	834,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
8	33	175	03139	1.1	513,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
9	33	177	03088	1.1	231,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
10	33	179	03139	1.1	212,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
11	33	181	03139	1.1	199,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
12	33	183	03139	1.1	225,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
13	33	185	03088	1.1	212,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
14	33	187	03088	1.1	204,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
15	33	189	03139	1.1	163,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
16	31	556	03393	1.1	210,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
17	31	304/38	02683	1.8	95,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
18	31	301/38	01220	1.8	322,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
19	31	36/1	02168	1.1	566,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

20	31	35/1	00947	1.1	20,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
----	----	------	-------	-----	-------	--

**Bezeichnung der Leitungen / Anlage:** Trinkwasserleitung in der Materialart PVC mit einer Nennweite von DN 300, der Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung beträgt 6 m, für den Wasserzählerschacht sowie Entleerungsschacht jeweils 1 m allseitig um den Schacht, die Leitung wurde 1989 errichtet und dient der Trinkwasserversorgung, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Wasserzählerschacht und Entleerungsschacht) mit zu sichern

**Amtsgericht:** Aschersleben  
**Grundbuchamt:** Aschersleben  
**Gemarkung:** Wolmirsleben  
**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-131/10-Kr

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkungen
1	7	1/61	01436	1.1	2417,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
2	7	1/93	00155	1.8	21,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
3	7	1/94	00633	1.8	23,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
4	7	1/95	00086	1.8	21,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
5	7	1/70	00483	1.8	22,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
6	7	1/96	00565	1.8	27,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
7	7	1/97	00483	1.8	36,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
8	7	1/152	00048	1.8	47,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
9	7	1/153	01305	1.8	153,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
10	7	1/98	00137	1.1	77,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
11	7	290	00556	1.1	88,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
12	7	1/74	00086	1.1	99,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
13	7	1/75	01654	1.1	94,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
14	7	1/76	01654	1.1	93,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
15	7	1/77	00524	1.1	95,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg



16	7	1/78	01313	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
17	7	1/79	00483	1.1	102,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
18	7	181/1	00621	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
19	7	1/101	01338	1.1	97,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
20	7	183/1	01400	1.1	56,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
21	7	185/1	01654	1.1	51,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
22	7	187/1	01535	1.1	116,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
23	7	189/1	01345	1.1 2 x 1.7	428,00 14,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Entleerungsleitung und -schacht
24	7	191/1	00443	1.8	42,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
25	7	193/1	01345	1.8	43,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
26	7	288	00438	1.8	78,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
27	7	197/1	01345	1.1	365,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
29	7	199/1	00723	1.1	133,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
30	7	13/1	01538	1.1	2307,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0817
31	7	107/2	01437	1.1	38,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
32	7	17/4	00070	1.1	230,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
33	7	17/5	00008	1.1	344,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
34	7	17/1	01525	1.1	162,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
35	7	17/2	01535	1.1	80,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
36	7	17/3	00221	1.1	242,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
37	7	69/19	00394	1.1	242,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
38	7	70/19	00226	1.1	205,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
39	7	71/19	00030	1.1	78,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
40	7	21/1	00063	1.1	280,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
41	7	21/2	00674	1.1	283,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

42	7	22	00077	1.1	747,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
43	7	141/23	01140	1.1	725,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
44	7	112/24	00401	1.1	94,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
45	7	113/24	00398	1.1	99,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
46	7	25	00398	1.1	118,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
47	7	26/1	01240	1.1	314,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
48	7	114/27	00398	1.1	149,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
49	7	138/28	00398	1.1	71,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
50	7	139/28	00049	1.1	80,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
51	7	29/1	00049	1.1	41,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
52	7	29/2	00864	1.1	95,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
53	7	30	00398	1.1	1954,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
54	7	93/31	01619	1.1	32,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
55	7	45/4	01525	1.1	74,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
56	7	45/5	00663	1.1	189,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
57	7	128/45	00030	1.1	191,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
58	7	127/45	00446	1.1	105,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
59	7	46/1	00398	1.1	191,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
60	7	47	00394	1.1	80,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
61	7	56/48	00394	1.1	211,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
62	7	48/2	01453	1.1	210,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
63	7	49	00076	1.1	204,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
64	7	58/50	00401	1.1	55,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
65	7	60/50	01535	1.1	94,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
66	7	61/50	00189	1.1	50,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Leitung zur Entlüftung
67	7	62/50	00787	1.1	58,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
68	7	63/50	00189	1.1	92,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

69	7	51/1	00324	1.1	270,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
70	7	52	00986	1.1	174,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
71	7	53/2	00017	1.1	248,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
72	7	142/54	00076	1.1 1.7	650,00 17,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg+ Wasserzählerschacht M0821
73	7	200/54	00921	1.1	36,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
74	3	430/13	00287	1.8	5,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln- Hochbehälter Wartenberg
75	3	412/14	00986	1.1	84,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
76	3	14/3	01313	1.1	71,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
77	3	414/15	00226	1.1	51,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
78	3	15/1	00215	1.1	186,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
79	3	466/17	00561	1.1	105,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
80	3	685/17	00343	1.1	55,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
81	3	686/17	00356	1.1	74,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
82	3	687/17	00570	1.1	68,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
83	3	688/17	00114	1.1	69,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
84	3	689/17	00870	1.1	47,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
85	3	480/17	00358	1.1	43,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
86	3	481/17	00114	1.1	1278,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
87	3	17/2	00114	1.1	1176,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
88	3	319/70	01315	1.1	60,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
89	3	66/1	00792	1.1	330,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
90	3	66/2	00835	1.1	299,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
91	3	578/66	00801	1.1	185,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
92	3	579/66	01478	1.1	968,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
93	3	130/65	00020	1.1	374,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
94	3	129/65	00397	1.1	709,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
95	3	122/64	00398	1.1	391,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

96	3	121/64	00290	1.1	97,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
97	3	120/64	00875	1.1	97,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
98	3	119/64	00368	1.1	95,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
99	3	118/64	01525	1.1	114,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
100	3	427/63	00319	1.1	128,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
101	3	426/63	00020	1.1	115,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
102	3	59/1	01211	1.8	5,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
103	3	41/1	00478	1.1	1256,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
104	3	38/1	00282	1.1	1649,000	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
105	3	390/38	01451	1.1	993,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
106	3	389/38	01510	1.1	110,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
107	3	39/1	00020	1.8	8,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
108	3	286/45	01525	1.8	21,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
109	3	287/45	01535	1.8	32,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
110	3	288/45	00319	1.8	31,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
111	3	289/45	00020	1.8	43,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
112	3	290/46	01166	1.8	41,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
113	3	291/46	01167	1.8	31,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
114	3	292/46	00307	1.8	31,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
115	3	293/47	00261	1.8	29,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
116	3	294/47	01232	1.8	37,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
117	3	48/1	00272	1.8	24,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg

118	3	48/2	00265	1.8	26,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
119	3	48/3	01080	1.8	23,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
120	3	48/4	01080	1.8	27,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
121	3	48/5	01080	1.1	35,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
122	3	48/6	01080	1.1	40,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
123	3	48/7	01080	1.1	47,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
124	3	297/50	01080	1.1	105,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
125	3	464/51	00020	1.1	35,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
126	3	462/51	00020	1.1	62,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
127	3	465/51	00020	1.8	57,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
128	3	463/51	00020	1.8	19,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
129	3	52/1	00078	1.1	376,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
130	3	542/53	01649	1.8	22,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
131	3	393/54	01451	1.1	1066,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
132	3	392/54	01334	1.8	18,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
133	3	391/54	01334	1.8	22,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
134	3	53/4	00836	1.1	46,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
135	3	447/53	00398	1.1	65,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
136	3	448/53	00398	1.1	43,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
137	3	664/54	01619	1.1	13,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
138	3	54/1	00842	1.8	56,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
139	3	54/2	00810	1.8	14,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg

140	3	674/56	00171	1.8	49,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
141	3	675/54	00384	1.8	28,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
142	3	54/3	00846	1.8	10,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
106	3	54/4	00338	1.8	44,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
107	7	1/61	01436	1.1	2417,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
108	7	1/93	00155	1.8	21,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
109	7	1/94	00633	1.8	23,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
110	7	1/95	00086	1.8	21,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
111	7	1/70	00483	1.8	22,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
112	7	1/96	00565	1.8	27,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
113	7	1/97	00483	1.8	36,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
114	7	1/152	00048	1.8	47,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
115	7	1/153	01305	1.8	153,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
116	7	1/98	00137	1.1	77,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
117	7	290	00556	1.1	88,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
118	7	1/74	00086	1.1	99,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
119	7	1/75	01654	1.1	94,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
120	7	1/76	01654	1.1	93,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
121	7	1/77	00524	1.1	95,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
122	7	1/78	01313	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
123	7	1/79	00483	1.1	102,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
124	7	181/1	00621	1.1	98,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
125	7	1/101	01338	1.1	97,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
126	7	183/1	01400	1.1	56,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

127	7	185/1	01654	1.1	51,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
128	7	187/1	01535	1.1	116,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
129	7	189/1	01345	1.1 2 x 1.7	428,00 14,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Entleerungsleitung und -schacht
130	7	191/1	00443	1.8	42,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
131	7	193/1	01345	1.8	43,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
132	7	288	00438	1.8	78,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln-Hochbehälter Wartenberg
133	7	197/1	01345	1.1	365,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
134	7	199/1	00723	1.1	133,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
135	7	13/1	01538	1.1	2307,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0817
136	7	107/2	01437	1.1	38,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
137	7	17/4	00070	1.1	230,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
138	7	17/5	00008	1.1	344,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
139	7	17/1	01525	1.1	162,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
140	7	17/2	01535	1.1	80,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
141	7	17/3	00221	1.1	242,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
142	7	69/19	00394	1.1	242,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg

**Bezeichnung der Leitungen / Anlage:**

Trinkwasserleitung in der Materialart PVC und Asbestzement mit einer Nennweite von DN 300, der Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung beträgt 6 m und bei den Entleerungsleitungen DN 100 sind es 4 m, für die Wasserzählerschächte sowie Entleerungsschächte jeweils 1 m allseitig um den Schacht, die Leitung wurde 1978 errichtet und dient der Trinkwasserversorgung, neben der Hauptleitung sind die Nebenanlagen (Wasserzählerschacht und Entleerungsleitung mit Entleerungsschacht) mit zu sichern

**Amtsgericht:** Aschersleben  
**Grundbuchamt:** Aschersleben  
**Gemarkung:** Unseburg  
**Aktenzeichen:** 70-66.30.20-132/10-K

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkungen
1	2	217/44	00710	1.8	12,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
2	2	218/44	00712	1.8	82,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
3	2	219/44	00704	1.8	41,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
4	2	220/44	00708	1.8	21,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
5	2	221/44	00709	1.8	16,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
6	2	223/44	001492	1.1	97,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
7	2	44/1	01173	1.1	764,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
8	2	128/43	00399	1.1 2x1.7	670,00 10,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Entleerungsleitung und -schacht
9	2	44/17	01173	1.8	5,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
10	2	170/31	00399	1.8	5,00	Schutzstreifen der Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
11	2	186/43	00611	1.1	855,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
12	2	132/43	00399	1.1	9,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
13	2	133/8	01156	1.1	64,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
14	2	141/29	399	1.1	8,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
15	2	134/29	231	1.1	1208,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
16	2	28/1	1050	1.1	477,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
17	2	166/27	595	1.1	135,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
18	2	165/27	170	1.1	137,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
19	2	205/27	1469	1.1	76,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg



20	2	206/27	1469	1.1	55,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
21	2	163/27	399	2 x 1.1	144,00 18,00	2 x Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
22	2	138/27	399	1.1	24,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
23	2	24/6	1058	1.1	23,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
24	2	23/33	1058	1.1 2 x 1.7	2526 12,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Entleerungsleitung und -schacht
25	2	147/23	1313	1.1	46,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
26	2	23/12	1001	1.1	119,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
27	2	23/11	1062	1.1	471,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
29	2	23/10	1062	1.1	365,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
30	2	23/9	1062	1.1	358,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
31	2	23/8	1062	1.1	352,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
32	2	23/7	1062	1.1	365,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
33	2	23/6	1062	1.1	519,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
34	2	23/5	1064	1.1	51,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg
35	2	23/36	1391	1.1 1.7	228,00 16,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0815
36	3	65/2	01101	1.1 1.7	901,00 17,00	Trinkwasserleitung Westeregeln - Hochbehälter Wartenberg + Wasserzählerschacht M0805

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zi. 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 07.12.2010

gez. Gerstner  
Landrat

• **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 20.12.2010**

Datum: Montag, 20.12.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.11.2010
- 2 Ausreichung eines Liquiditätsdarlehens  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/626/2010
- 3 Fortführungskonzept der Klinikgesellschaften im Salzlandkreis  
Information - Vorlage: M/276/2010
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.11.2010
- 7 Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Salzlandkliniken GmbH, der Klinikum Aschersleben - Staßfurt

GmbH, der Klinikum Bernburg GmbH und der Klinikum Schönebeck GmbH  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/628/2010

- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Ulrike Selisko  
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Kreistages 22.12.2010**

Datum: Mittwoch, 22.12.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 1.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 2 Ausreichung eines Liquiditätsdarlehens  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/626/2010
- 3 Fortführungskonzept der Klinikgesellschaften im Salzlandkreis  
Information - Vorlage: M/276/2010
- 4 Dienstaufsichtsbeschwerde  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/625/2010

5 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)

6 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

#### Öffentlicher Teil

7 Geschäftsordnung

7.1 Feststellen der Tagesordnung des öffentlichen Teils

7.2 Einwohnerfragestunde

7.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)

8 Abberufung und Entsendung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat auf Vorschlag der CDU-Fraktion  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/627/2010

9 Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Salzlandkliniken GmbH, der Klinikum Aschersleben - Staßfurt GmbH, der Klinikum Bernburg GmbH und der Klinikum Schönebeck GmbH  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/628/2010

10 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)

11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler  
Vorsitzender des Kreistages

## • **Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190, 191) und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Kreistag des Salzlandkreises am 08. Dezember 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger, Name, Sitz des Eigenbetriebes**

- (1) Der Salzlandkreis führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen „Jobcenter Salzlandkreis“.
- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Bernburg (Saale).

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6 a) Abs. 2 und 6 b) Abs. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2010 (BGBl. I Nr. 41 S. 1112 vom 10. August 2010) im Gebiet des Salzlandkreises.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und

- zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und

- Sachleistungen

erbracht.

- Gegenstand des Betriebes ist weiterhin die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Form von Information, Beratung und Unterstützung, Begleitung sowie Aktivierung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbracht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Eigenbetrieb dient im Rahmen der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie ei-

genwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig. Der Salzlandkreis erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle vom Salzlandkreis ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Vermögen**

- Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Landkreiswirtschaft zu berücksichtigen. Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.
- Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 5 Stammkapital**

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

### **§ 6 Dauer des Betriebes**

Der Eigenbetrieb wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 betrieben.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG LSA, LKO LSA oder auf Grund der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
  1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig sind,
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang bis zu 25.000,00 EUR,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang bis zu 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang bis zu 12.500,00 EUR.
  5. über die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (4) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht über das im Eigenbetrieb angestellte Personal. Personalentscheidungen setzen das Einvernehmen des Betriebsleiters voraus.
- (5) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.
- (8) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern in der Zusammensetzung:
  - der Landrat als Vorsitzender,
  - 9 Mandatsträger des Kreistages,
  - 3 Beschäftigte des Eigenbetriebes.

- (2) Die Einberufung zu Sitzungen des Betriebsausschusses erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.
  - (3) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
  - (4) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 25.000,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 12.500,00 EUR bis zu 25.000,00 EUR,

### **§ 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegen
    1. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
    2. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 11 bedürfen und die nicht nach § 8 der Betriebsleitung obliegen.
  - (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die LKO LSA und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
    1. die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist,
    2. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, mit einem Wertumfang bis zu 100.000,00 EUR,
6. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  7. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
  8. die Einstellung Eingruppierung, Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
  9. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,
  10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages**

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben sich aus der LKO LSA und dem EigBG LSA.

Der Kreistag kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebsatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
6. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 50.000,00 EUR,
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 25.000,00 EUR.

### **§ 11**

#### **Beauftragung von Dienststellen des Salzlandkreises**

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Organisationseinheiten des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

### **§ 12**

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kostenrechnung**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie in Anwendung der §§ 12 ff. EigBG.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.
- (3) Zur Ermittlung von Kosten- und Leistungsdaten hat der Eigenbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen und die erforderlichen Unterlagen zu führen. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung bestimmt der Eigenbetrieb entsprechend seinem Bedarf. Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan entsprechend der Regelungen der § 16 ff. des EigBG aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Landkreises beizufügen.

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang be-



stehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet die Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Grundsätzlich prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises den Jahresabschluss. § 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich zur Prüfung eines Wirtschaftsprüfers bedienen, welcher auf Vorschlag des Betriebsausschusses mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt wird.
- (4) Der Landrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises.

#### **§ 17**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2010

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.06.2004**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190, 191) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.06.2004 beschlossen:

#### **Artikel 1 Aufhebung**

Die Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt 10/2004 vom 30.07.2004, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.06.2004 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2010

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Kreisbibliothek Aschersleben ist eine öffentliche Einrichtung des Salzlandkreises.
2. Die Einwohner des Landkreises sind berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtung der unter § 1 Absatz 1 genannten Bibliothek zu benutzen sowie Medien zu entleihen. Auch wer nicht in diesem Gebiet wohnt, kann in begründeten Fällen die Bibliothek in Anspruch nehmen. Hierüber entscheidet die Leitung der Bibliothek.
3. Für die Benutzung einzelner Einrichtungen können von der Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen getroffen werden.
4. Die Benutzung der Kreisbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt § 8 der Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Gebühren werden sofort in bar fällig.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3  
Benutzerpflichten**

1. Der Benutzer verpflichtet sich, diese Benutzerbedingungen einzuhalten.
2. Insbesondere hat er die Pflicht
  - a) die entlehnten Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und nicht Dritten zu überlassen,
  - b) vorhandene oder während der Ausleihzeit auftretende Beschädigungen, starke Verschmutzungen sowie Verluste umgehend mitzuteilen,
  - c) von ansteckenden Krankheiten, die bei ihm oder Personen in seinem Wohnbereich aufgetreten sind, Mitteilung zu machen und die entlehnten Medien erst nach Desinfektion zurückzugeben.
3. Bei minderjährigen Benutzern obliegen diese Pflichten den gesetzlichen Vertretern bzw. den Erziehungsberechtigten.
4. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten haftet der Benutzer - bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten - für die dadurch eintretenden Schäden. Im Streitfall hat der Benutzer zu beweisen, dass ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.
5. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzungspflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert der entlehnten Medien zugrunde gelegt.

#### **§ 4 Leserausweis**

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausfertigung eines Leserausweises erforderlich. Der Leserausweis wird nur gegen Vorlage des gültigen Personalausweises und erforderlichenfalls gegen Nachweis des ständigen Wohnsitzes ausgestellt. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
2. Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Er gilt für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Datum der Ausstellung an.
3. Bei der Anmeldung hat der Benutzer diese Benutzungsbedingungen sowie die Hausordnung schriftlich anzuerkennen.
4. Benutzer unter 18 Jahren bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten.
5. Wohnungs- und Namensänderungen sind in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, den Verlust des Leserausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Im Streitfalle hat der Benutzer zu beweisen, dass ihm schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.

#### **§ 5 Form der Benutzung**

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
3. Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

#### **§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der Gebührenordnung entgegennehmen.
2. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß den Festlegungen des internationalen Leihverkehrs.



7.	6,00	4,80	3,30
8.	7,50	6,00	3,90
9.	9,00	7,20	4,50
10.	11,00	8,60	5,70
11.	13,00	10,20	6,90
12.	15,00	11,80	8,10
13.	17,00	13,40	9,30

Bei schriftlicher Mahnung zuzüglich Porto.  
Versäumnisgebühr DVD / Video pro Tag

1,00 EUR

**3. Vorbestellung je Medium**

0,50 EUR

**4. Ausstellung eines Ersatzausweises**

Erwachsene  
Jugendliche  
Kinder

3,00 EUR

3,00 EUR

1,50 EUR

**5. Einarbeiten und Ersatzbeschaffung bei Verlust**

Neupreiszahlung und  
Einarbeiten von Ersatzleistungen

2,50 EUR

2,50 EUR

**6. Kostensatz für kleinere Beschädigungen pauschaliert**

Reparieren von kleinen Schäden  
Ersatz für MC-, CD- und Videohüllen  
Nichtzurückspulen von Videokassetten

2,50 EUR

1,00 EUR

0,50 EUR

**7. Internetnutzung**

Nutzung (pro angefangene 30 Minuten)  
Ausdruck pro s/w Seite  
Ausdruck pro Farbseite

1,00 EUR

0,15 EUR

0,25 EUR

**8. Lesecafe**

Kaffee, Tee, Espresso (einfach)  
Latte Macchiato, Cappuccino  
Wasser

0,50 EUR

1,00 EUR

0,50 EUR

**9. Raumnutzung Kapelle**

Nutzung des Raumes ohne technische Anlagen  
je angefangene Stunde  
Nutzung des Raumes einschließlich technischer  
Anlagen je angefangene Stunde

10,00 EUR

25,00 EUR

(zu den technischen Anlagen gehören Beamer, Laptop und Leinwand)

**§ 9**

**Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder nur vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Bibliothek.

## **§ 10 Internetnutzung**

1. Die Kreisbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der während der Öffnungszeiten der Bibliothek genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Leserausweises ab 14 Jahren. Gäste können gegen Vorlage des Personalausweises den Internetzugang auch ohne Leserausweis nutzen.
4. Die Nutzung des Internetzuganges ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in § 8 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt.
5. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und einen Ausweis hinterlegen.
6. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
7. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Ausdruck von Texten etc. ist gebührenpflichtig.
8. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
9. Die Kreisbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden.

## **§ 11 Hausordnung und Haften der Bibliothek**

1. Jeder Benutzer unterwirft sich der von der Bibliothek erlassenen Hausordnung, die in den Büchereiräumen für jedermann erreichbar auszuhängen ist. Er verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.
2. Die Bibliothek haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am selben Tag zurückgenommen wurden. Für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.
3. Die Bibliothek haftet nicht für eventuelle Beschädigungen an Geräten, die durch die Benutzung audiovisueller Medien entstehen.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Benutzerbedingungen verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Bibliothek.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung trifft mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2010

gez. Gerstner

(Dienstsiegel)

#### **• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Salzlandkreises - Sondernutzungsgebührensatzung**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) sowie der §§ 18, 21 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S.856) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Sondernutzungsgebühren**

Im Gebiet des Salzlandkreises werden für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Bemessung von Rahmengebühren sind zum einen Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch und zum anderen das wirtschaftliche Interesse des Benutzers an der Sondernutzung.
- (3) Die im Gebührentarif angegebenen Beträge sind einmalige Beträge, soweit keine andere Berechnungseinheit angegeben ist.
- (4) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.  
Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.  
Bei jährlichen Gebühren wird, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre eine anteilige Jahresgebühr erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.
- (2) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Der Erstattungsantrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.



## **§ 6**

### **Stundung, Erlass und Herabsetzung**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann der Salzlandkreis eine Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## **§ 7**

### **Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) Satzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Erteilung von Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten vom 16.08.2002 (Amtsblatt LK ASL-SFT Nr. 11/2002, S. 247-252) und
  - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an den Kreisstraßen des Landkreises Bernburg vom 12.12.2002 (Amtsblatt LK BBG Nr. 575, S. 23 f.)

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2010

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

### **Anlage**

Gebührentarife für Sondernutzungen (als Anlage angefügt)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung des Salzlandkreises vom 08. Dezember 2010

Gebührentarife für Sondernutzungen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten					
1.1.	vorübergehende Anlage von Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen - z.B. Baustellenzufahrten	je Zufahrt			20,00	0,67
1.2.	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken, die für Wohnzwecke bestimmt sind	je Zufahrt	25,00			
1.3.	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z.B. Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüche, Gaststätten usw. mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr					
1.3.1.	bis 3000 Kfz / 24 Std.	je Zufahrt		30,00 - 100,00		
1.3.2.	von mehr als 3000 Kfz / 24 Std.	je Zufahrt		50,00 - 200,00		
2.	Querungen des Straßenraumes, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann					
2.1.	von Leitungen aller Art mit Zubehör (ober- oder unterirdisch), ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse					

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
2.1.1.	ohne Aufgrabung des Straßenraumes	je Straßenquerung	100,00			
2.1.2.	mit Aufgrabung des Straßenraumes	je Straßenquerung	200,00			
2.2.	von Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes					
2.2.1.	höhengleich	je Straßenquerung	100,00			
2.2.2.	höhenfrei	je Straßenquerung	50,00			
2.3.	von Förderbändern u.ä., einschl. Masten, Schächte und sonstigem Zubehör	je Straßenquerung	50,00			
2.4.	von Überführungen privater Wege	je Straßenquerung	50,00			
2.5.	von Unterführungen privater Wege	je Straßenquerung	200,00			
3.	Längsverlegungen von Leitungen aller Art mit Zubehör (ober- oder unterirdisch) im Straßenraum, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse					

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Einmalig (EUR)</b>	<b>EUR / Jahr</b>	<b>EUR / Monat</b>	<b>EUR / Tag</b>
3.1.	ohne Aufgrabung des Straßenraumes	je angefangene 100,00 m	50,00 - 100,00			
3.2.	mit Aufgrabung des Straßenraumes	je angefangene 100,00 m	100,00 - 200,00			
4.	Baustelleneinrichtungen Dritter, wie z.B. Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Lagerung von Baustoffen u.ä., die der Baudurchführung dienen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche			5,00	0,17
5.	vorübergehendes Einrichten von Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	10,00			
6.	Einrichten von Lagerplätzen auf Dauer	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche		10,00		
7.	Aufstellen von Imbissständen und anderen Verkaufsständen (ein mit dem Boden fest verbundener oder auch ein "fliegender" Bau, wie z.B. eine Bude, mit Plane überdachtes oder offenes Gestell; Stand aus Tischen, Brettern, Kisten; auf dem Boden aufgelegte Bretter oder Tücher; Fahrzeug zum Warenverkauf oder als Ausstellungswagen u.ä.)					
7.1.	vorübergehend (bis zu 1 Monat)	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche			2,00	0,07

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
7.2.	auf Dauer	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche		25,00		
8.	Werbeanlagen, Hinweisschilder, Aufsteller, Transparente, Fahnen u.dgl. zu gewerblichen Zwecken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, aber außerhalb der Ortsdurchfahrt <sup>1)</sup> (ausgenommen ist Werbung am Ort der Leistung)					
8.1.	transportable Anlagen					
8.1.1.	bis 0,5 m <sup>2</sup> Werbefläche	je Anlage			5,00	0,17
8.1.2.	über 0,5 m <sup>2</sup> Werbefläche	je Anlage			10,00	0,33
8.2.	ortsfeste Anlagen					
8.2.1.	bis 0,5 m <sup>2</sup> Werbefläche	je Anlage	150,00			
8.2.2.	über 0,5 m <sup>2</sup> Werbefläche	je Anlage	200,00			
9.	Besondere Veranstaltungen, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und Verkehrsraumeinschränkungen erforderlich sind, wie z.B. sportliche Veranstaltungen, Werbeveranstaltungen u.ä.	je Veranstaltung				150,00
<sup>1)</sup> Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist <b>außerhalb geschlossener Ortschaften</b> jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten. Ausnahmen werden hier nicht zugelassen. Jedoch müssen die Grenzen der geschlossenen Ortschaft nicht immer mit den Grenzen der Ortsdurchfahrt übereinstimmen. Die OD-Grenze kann sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden, so dass eine gewisse Strecke zwar außerhalb der OD, aber innerhalb der Ortschaft liegt und hier Werbung und Propaganda als Sondernutzung möglich ist.						